

Hanspeter Cuvnhaus  
Richter am Amtsgericht

# Dokumentation

eines Falles

zum Fernstudiengang

Integrierte Mediation

der ZFH - Fachhochschule Darmstadt

Sommersemester 2005

, ~~

### **Der Fall:**

Die Parteien sind getrennt lebende Eheleute. Die Ehe wurde geschlossen im Jahre 1981. Seit 2001 leben sie dauernd getrennt. Aus der Ehe sind 3 Töchter hervorgegangen. Die Älteste ist berufstätig und unterhält sich selbst. Die 2. Tochter hat im Laufe des Rechtsstreits eine Ausbildung begonnen.

Der Ehemann (und Beklagte) war früher selbstständiger Unternehmer, ist zuletzt als leitender Angestellter tätig gewesen. Sein Arbeitsverhältnis ist gefährdet bzw. gekündigt. Im Laufe des Rechtsstreits ist er arbeitslos geworden und bezieht nun Arbeitslosengeld. Aus dem Verkauf seines Unternehmens sind ihm erhebliche Geldmittel zugeflossen.

Die Ehefrau (und Klägerin) ist gelernte Zahnarzthelferin und hat während der Ehe die aus ihr hervorgegangenen 3 Kinder, jetzt 21, 19 und 16 Jahre alt und alle Töchter, betreut und erzogen. Sie bezieht eine geringfügige Unfallrente sowie Unterhaltsgeld. Seit April 2004 ist sie teilzeitbeschäftigt.

Die Kinder leben bei der Ehefrau (Klägerin).

Diese macht im Rechtsstreit klageweise für sich, die 2. und 3. Tochter erhebliche Unterhaltsansprüche geltend, indem sie erhebliche Einkünfte nicht nur aus nicht selbstständiger Tätigkeit sondern auch aus Kapitalvermögen und Vermietung und Verpachtung behauptet.

Der Ehemann (Beklagte) ist dem unter Vorlage umfangreicher Unterlagen entgegengetreten, zahlt bzw. zahlte aber Kindesunterhalt in Höhe von 382 EUR je Kind/mon.

Die Sache haben verschiedene Dezernenten bearbeitet. Insgesamt haben, einschließlich des letzten, von mir geleiteten Termins 7 Termine stattgefunden. Die Akten sind 650 Seiten stark.

Im Bewusstsein der Tatsache, dass der Rechtsstreit mit vernünftigem Aufwand nicht zu entscheiden sein wird, beschließe ich, innerhalb des Gerichtsverfahrens das Verfahren

der Integrierten Mediation anzuwenden, um die Parteien zu einer Einigung in Form einer "Win - Win - Lösung" zu führen, mit der beide Parteien zufrieden sein können.

Zum Termin ist das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet.

### **Vorüberlegungen:**

Da die Parteien in Trennung leben - das Scheidungsverfahren ist bereits anhängig - befinden Sie sich in einer Lebenskrise. Das bedeutet im vorliegenden Fall, dass es nicht allein um die Bewältigung des Konflikts "Unterhalt" auf der Sachebene geht, sondern es geht, wie sich auch aus den stark emotional eingefärbten Schriftsätzen ergibt, zugleich um die Beziehungsebene, um soziale und psychologische Betroffenheit. Es gilt nun, innerhalb der Konfliktpyramide die Interessen auszugleichen, damit die Parteien eine für beide Seiten befriedigende Lösung finden.

Es wird herauszuarbeiten sein, warum nach Meinung des Beklagten die Klägerin zu hohe Unterhaltsforderungen stellt nach Meinung der Klägerin der Beklagte sich "arm" rechnet.

Ich muss darauf achten, dass in der mündlichen Verhandlung der Konflikt der Parteien nicht über die erste der drei Dreier -Stufen (Spannung - Debatte - Taten statt Worte) der Konflikteskalation hinaus eskaliert, weil nur innerhalb der ersten Phase der Konflikteskalation "Win - Win" - Lösungen möglich sind.

Zu Zeit und Ort der Verhandlung sind keine Besonderheiten zu beachten, da der Termin im Gerichtssaal zur festgesetzten Terminstunde stattfinden muss. An der Sitzordnung, also dass sich die Parteien frontal gegenüber sitzen, kann ich wegen der Art und Größe des Mobiliars sowie des Zuschnitts des Gerichtssaals nichts ändern.

Mit steht auch kein Flip - Chart zur Verfügung um damit den Parteien ihre jeweiligen Aussagen vor Augen führen zu können.

Ich kalkuliere genügend Zeit -ca 1 1/2 Stunden - ein, damit genügend Zeit zum Reden und Zuhören besteht.

In der Verhandlung wird kommuniziert, gesprochen werden. Begriffe, wie Authentizität Kongruenz, Echtheit, Vertrauen, unbedingte positive Achtung und Wertschätzung sowie Empathie kommen mir in den Sinn.

An meiner Objektivität dürften bei den Beteiligten keine Zweifel aufkommen.

Da das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet ist, werden hauptsächlich die Parteien miteinander zu sprechen haben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Frau sich möglicherweise dem im Geschäftsleben "seinen Mann stehenden" Ehemann unterlegen fühlt.

Welche Rolle ist den anwesenden Anwälten zuzuordnen?

Zugleich mache ich mir Gedanken und überprüfe bei mir selbst, wo meine Schwachstellen innerhalb des 3 - Stufenprozesses "naming" - "blaming" - "claming" der Konfliktentstehung sind, damit ich in der Verhandlung z.B. damit umgehen kann, wenn mich eine Bemerkung eines Verfahrensbeteiligten in der Verhandlung persönlich trifft bzw. kränkt. Ich berücksichtige, dass ein gewisser Hang zum Narzissmus bei mir besteht.

Ich schaue noch einmal nach, welche Gesprächstechniken zur Anwendung kommen können und präge mir ein, als wichtigste Technik das "Aktive Zuzuhören" anzuwenden und in diesem Rahmen z.B. zu "spiegeln" d.h. das wesentliche einer Aussage zu wiederholen ohne zu interpretieren, damit sich der Redende verstanden fühlt, zu paraphrasieren, sodass die zusammengefasste Aussage des Redenden auch vom anderen verstanden und akzeptiert werden kann.

Ich nehme mir vor, richtig zu fragen, denn wer fragt, der führt.

## **Die Verhandlung:**

Ich begrüße die erschienenen Parteien und ihre Anwälte freundlich. Ich frage die Parteien, indem ich ihnen jeweils den Blick zuwende, ob sie aufgeregt seien. Ich signalisiere der Frau, die deutlich angespannt ist und dies auch ausdrückt, dass ich ihre Anspannung nachvollziehen kann.

Auf die direkte Frage an den Mann: "Und wie geht es Ihnen?" gibt auch er zu verstehen, dass er aufgeregt sei: "Schließlich geht es ja um etwas!"

1) Da ich beabsichtige, mit mediativen Techniken zu arbeiten, leite ich die Phase 1 wie folgt ein:

Zunächst ergreife ich das Wort und führe anhand der Prozessgeschichte in den Sach- und Streitstand ein, wie er sich nach Aktenlage ergibt und den ich durch sorgfältiges Aktenstudium präsent habe.

Angesichts der dreibändigen Gerichtsakte mit einer Menge kopierter Belege und der noch umfangreicheren Aktenordner der Anwälte fällt es nicht schwer, den Anwesenden vor Augen zu führen, dass eine für die Parteien akzeptable Entscheidung durch das Gericht ohne weiteres und kurzfristig nicht zu erwarten sei.

Ich erkläre den Parteien und den Anwälten, dass mir ein Verfahren bekannt sei, das in den gerichtlichen Prozess integriert werden könne, und das die Möglichkeit biete, zu einer für alle Beteiligten zufriedenstellenden Lösung zu kommen. Ich erkläre, dass ich den vorliegenden Konflikt für geeignet halte, dieses Verfahren anzuwenden. Ich frage, ob Interesse bestehe, dass ich das Verfahren vorstelle.

Nachdem die Parteien und -vertreter zugestimmt haben, erkläre ich das Prozedere.

Zunächst sind für alle verbindliche Gesprächsregeln aufzustellen und zu vereinbaren, wie Ausredenlassen, keine Verbalinjurien, Reihenfolge der Redezeiten - wer fängt an?, wann kommen die Anwälte zu Wort? -, dann fällt das Wort "Mediation" und die

Prinzipien und der Verfahrensablauf werden kurz dargestellt. Die einzelnen Phasen werden kurz erläutert und insbesondere abgefragt, ob Gesprächsbereitschaft bestehe, was die Beteiligten bejahen.

Das Machtgleichgewicht erscheint mir angesichts der Tatsache, dass beide Parteien anwaltlich vertreten werden, auch nicht problematisch. Da es zu den Gebühren nichts zu beachten gilt - sie stehen bereits fest - wird hierzu nichts gesagt.

Die Parteien vereinbaren, da die Frau die Klägerin ist, dass zunächst sie zu Worte kommt.

2) In der Phase 2 erhalten die Parteien persönlich Gelegenheit, unter Berücksichtigung der vereinbarten Gesprächsregeln, zunächst den Konflikt aus ihrer Sicht zu schildern und dabei noch Informationen zu geben, die sich nicht bereits aus den Akten ergeben.

Es werden folgende Streitpunkte und Themen herausgearbeitet, die zugleich die Liste der Themen, über die eine Lösung herbeigeführt werden soll, darstellen:

- a) Existenzsicherung der Ehefrau bis zur Aufnahme einer eigenen, den eigenen Unterhalt sichernden Vollzeittätigkeit, auf die sie sich durch Aufnahme einer Fort- und Weiterbildung bereits vorbereitet hat,
- b) Unterhaltssicherung der beiden jüngeren Töchter, insbesondere des noch zur Schule gehenden jüngsten Kindes,
- c) Behandlung der Einkünfte des Ehemannes aus Vermögensanlage,
- d) Behandlung von erzielten Spekulationsgewinnen des Ehemannes,
- e) Kränkungen und Verletzungen.

Nachdem die Standpunkte und Sichtweisen der Parteien von mir unter Benennung der Übereinstimmungen und Abweichungen wiederholt worden sind, vereinbaren die Parteien die Reihenfolge, wie die Themen zu behandeln sind.

Sie vereinbaren die Reihenfolge c, d, a, b, e.

3) In der anschließenden Phase 3 wird sehr schnell deutlich, dass die erlittenen Kränkungen und Verletzungen eigentlich der Hauptkonflikt der Parteien sind. Dem Mann kommt es darauf an, den von ihm nach seiner Meinung durch Einwirkung der Frau auf die Töchter, verloren gegangenen Kontakt zu den Kindern wieder herzustellen.

Dies wird der Frau durch Paraphrasieren verdeutlichend übermittelt.

Diese entgegnet daraufhin, dass sie auf die Töchter nicht negativ eingewirkt und zu keiner Zeit beabsichtigt habe, den Kontakt der Töchter zum Vater zu unterbinden. Sie erklärt, der Rückzug der Töchter vom Vater sei durch sein eigenes Verhalten hervorgerufen worden.

Als der Mann der Frau ins Wort fällt, wird als "Anker" an die vereinbarten Gesprächsregeln erinnert.

Die Frau erklärt weiter, dass sogar noch ein Geburtstagsgeschenk der Töchter an den Mann ausstehe, dass sie ihm nämlich ein Essen zubereiten und gemeinsam mit ihm verzehren wollen, der Mann das aber bisher abgelehnt habe, was die Töchter gekränkt habe. Sie würden sich abgelehnt fühlen, weil sie bei der Mutter geblieben seien.

Die Mutter wirft dem Mann vor, seiner Verantwortung nicht genügen zu wollen, was sich auch in der Verweigerung der Zahlung entsprechend seiner Einkommens- und Vermögenslage angemessenen Unterhalts widerspiegeln.

Paraphrasierend wird dem Mann die Aussage der Frau wiederholt und gefragt, ob es das richtig verstanden habe.

Ich gewinne aus der Gesprächsabfolge den Eindruck, dass die Frage des Umgangs den "Kuchen" vergrößern und die Regelung auch des Umgangs mit in eine Lösung des Konflikts eingebunden werden könnte, was zu einer "Win -Win - Lösung" beitragen könnte.

Der Mann erklärt, dass er sich nach wie vor für die Kinder und deren wirtschaftliche Sicherheit verantwortlich fühle, sich aber angesichts der von der Frau nach seiner Ansicht vereitelten, fehlenden Umgangskontakte gekränkt fühle.

Ich fasse zusammen, indem ich darauf hinweise, dass beide Parteien sich weiterhin übereinstimmend für die Kinder verantwortlich fühlen, beide Kontakte der Kinder zum Vater wünschen (gemeinsame Übereinstimmung), sich aber gegenseitig misstrauen.

#### 4) Phase 4: Konfliktlösung:

Die Frau verspricht dann, die Kinder zu unterstützen, um mit dem Vater einen Termin zur Nachholung des Geburtstagsessens zu vereinbaren.

Dies wird dem Mann paraphrasierend wiederholt, worauf er verspricht, aus Anlass des bevorstehenden Geburtstags eines der Töchter sich telefonisch bei ihr zu melden.

Nachdem diese Übereinkunft getroffen ist, gestaltet sich die Behandlung der weiteren Punkte überraschend leicht.

Die Punkte c) und d) werden besprochen, wobei die Frau an Hand der vorgelegten Belege einsieht, dass Spekulationsgewinnen auch entsprechende -verluste gegenüberstehen.

Für den Mann ist es plötzlich kein Problem mehr, auch seine Einkünfte aus Kapitalanlagen sowie Vermietung mit in die Unterhaltsberechnung einzubeziehen.

Die Frau versichert dem Mann, dass sie wirtschaftliche Selbstständigkeit anstrebe und nur solange auf Unterhalt angewiesen sei, bis sie dieses Ziel in absehbarer Zeit erreicht habe.

Dies kann der Mann akzeptieren.

#### 5) Phase 5:Ergebnis

Die Parteien kommen überein, da nur noch das jüngste Kind unterhaltsbedürftig ist - im Laufe des Rechtsstreits hat das ältere Kind eine



Ausbildung begonnen - dass der Mann einen namhaften Betrag auf Unterhaltsrückstände für die Kinder und die Ehefrau zahlt und mit einem weiteren Einmalzahlungsbetrag den laufenden Unterhalt für die Trennungszeit für die Frau abgilt. Für das jüngere Kind zahlt er laufenden monatlichen Unterhalt in Höhe von 170% des Regelbetrages.

Die Anwälte akzeptieren die gefundene Lösung.

Der Vergleich, der in der Phase 5 als Ergebnis protokolliert wird, lautet wie folgt:

1. Der Mann verpflichtet sich zu monatlichen Unterhaltszahlungen an die jüngere Tochter in Höhe von 170 % des Regelbetrages der jeweiligen Altersstufe der RegelbetragsVO

2. Zur Abgeltung rückständigen und des Unterhalts der Ehefrau bis zur Scheidung zahlt er insgesamt 10.000,00 EUR, davon je Kind 1.750,00 EUR und den Rest an die Ehefrau.

3. Die Parteien verpflichten sich, sich in Gegenwart der Kinder jedweder negativen Äußerung über den anderen Elternteil zu enthalten.

4. Die Frau verpflichtet sich, die vom Mann gewünschten Kontakte zu den Kindern nach besten Kräften zu unterstützen und auf die Kinder positiv in diesem Sinne einzuwirken.

5. Damit ist der Rechtsstreit - ohne Präjudiz für den Nachscheidungsunterhalt - erledigt.

6. Die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

### **Verabschiedung**

Daraufhin werden die Beteiligten zu der autonom gefundenen Lösung ihres Konflikts beglückwünscht und mit einem guten Wunsch für das Wochenende - der Termin fand an einem Freitag statt - entlassen.